



Antrag an den WHV-Verbandsjugendtag 2024

Betrifft: Berechnung von zu meldenden Schiedsrichtern im Jugendbereich

Streichung von § 4 Abs. 4 SPO-J WHV

Für die Meldung einer Mannschaft ab der Altersklasse U14, die in der Jugend-Regionalliga teilnehmen soll, muss auch zwingend ein WHV-Jugendverbandsschiedsrichter gemeldet werden, der

- a) im Besitz einer gültigen J(A)-Lizenz ist.
- b) die Qualifikationsmerkmale als Jugendverbandsschiedsrichter im Bereich des WHV erfüllt, die vom Jugendschiedsrichterreferenten des WHV festgelegt und veröffentlicht werden.

Andernfalls wird eine Regionalligameldung nicht berücksichtigt. Es erfolgt keine automatische Ummeldung in die Oberliga/Verbandsliga.

Anschließend redaktionelle Änderungen von § 4 Abs. 5 – 7

Aufgrund der Streichung von § 4 Abs. 4 sind die folgenden Absätze redaktionell in die richtige, numerische Reihenfolge zu bringen.

Änderung von § 18 Abs. 8 SPO-J WHV

Alt:

Die Vereine sind verpflichtet, abweichend von § 10 Abs. 2 SPO DHB und § 19 Abs. 1 SPO WHV jeweils zum 1. April eines Jahres ihre Schiedsrichter, die im Besitz der J(A)-Lizenz des WHV sind, namentlich dem Jugendschiedsrichterreferenten zu melden. Die Meldung muss mindestens für jede zur Teilnahme an Meisterschaftsspielen der Regionalliga gemeldete Mannschaft (Mittelwert aus Hallen- und darauf folgender Feldsaison) einen Namen enthalten. Auf § 10 Abs. 3 SPO DHB wird verwiesen.

Neu:

Die Vereine sind verpflichtet, abweichend von § 10 Abs. 2 SPO DHB und § 19 Abs. 1 SPO WHV jeweils zum 1. August eines Jahres ihre Schiedsrichter, die im Besitz der J(A)- oder C-Lizenz oder höher (zu ersetzen durch folgenden Satz, wenn die einheitliche DHB-Lizenzordnung in Kraft tritt: im Besitz einer gültigen J3- oder E3-Lizenz oder höher) des WHV sind, namentlich dem Jugendschiedsrichterreferenten zu melden. Die Meldung muss mindestens für jede zur Teilnahme an Meisterschaftsspielen der Regionalliga gemeldete Mannschaft (Mittelwert aus laufender Feld- und darauf folgender Hallensaison – Stichtag Feldsaison: 1. Spieltag) einen Namen enthalten. Auf § 10 Abs. 3 SPO DHB wird verwiesen. Bei einem Wert von 0,5 wird aufgerundet.

a) Der Schiedsrichter muss im Besitz einer gültigen J(A)- oder C-Lizenz oder höher sein. (zu ersetzen durch folgenden Satz, wenn die einheitliche DHB-Lizenzordnung in Kraft tritt: im Besitz einer gültigen J3- oder E3-Lizenz oder höher sein.)

b) Der Schiedsrichter muss die Qualifikationsmerkmale als Jugendverbandsschiedsrichter (JA-Lizenz) oder die Qualifikationsmerkmale als Erwachsenenverbandsschiedsrichter (C-Lizenz oder höher) im Bereich des WHV rückwirkend der letzten zwölf Monate erfüllen, die in der Lizenzordnung des WHV festgelegt und veröffentlicht sind (zu ersetzen durch folgenden Satz, wenn die einheitliche DHB-Lizenzordnung in Kraft tritt: die Qualifikationsmerkmale als Jugendverbandsschiedsrichter (J3-Lizenz) oder die Qualifikationsmerkmale als Erwachsenenverbandsschiedsrichter (E3-Lizenz oder höher) im Bereich des WHV rückwirkend der letzten zwölf Monate erfüllen, die in der einheitlichen Lizenzordnung des DHB festgelegt und veröffentlicht sind).

Ein C-lizenzierter oder höher lizenzierter Schiedsrichter (zu ersetzen durch folgenden Ausdruck, wenn die einheitliche DHB-Lizenzordnung in Kraft tritt: Ein E3 oder höher lizenzierter Schiedsrichter), der im Jugendbereich gemeldet wird, kann in diesem Spieljahr nicht mehr für den Erwachsenenbereich gemeldet werden.

Ergänzung § 21 Abs. 2 Buchst. b) SPO-J WHV

5. pro fehlende Schiedsrichtermeldung (§18 Abs. 8 SPO-J WHV): 500 €

Begründung:

Ohne eine Schiedsrichterakquise und Ausbildung im Verein kann der namentlich anzusetzende Spielverkehr nicht im vollen Umfang aufrechterhalten werden und gefährdet die neutralen Ansetzungen im Jugend- wie auch im Erwachsenenbereich des WHV und DHB. Die Notwendigkeit Schiedsrichter auszubilden und zu akquirieren ist nach wie vor hoch und bedarf einer klaren Regelung jedoch nicht zu Lasten der Mannschaften.

Daher wollen wir die Regelung, dass Mannschaften nicht in der höchsten Spielklasse gemeldet werden können, wenn sie keine ausreichende Schiedsrichtermeldung haben, streichen. Dem WHV-Jugendschiedsrichterausschuss ist nicht daran gelegen, Kinder für das fehlende Ausbilden von Schiedsrichtern im Verein zu bestrafen und ihnen die Möglichkeit zu nehmen, in der höchsten Jugendspielklasse zu spielen. Durch die Änderung ist sichergestellt, dass jeder Verein auch dann, wenn er nicht genügend Schiedsrichter ausgebildet hat, ohne Ausschluss in der höchsten Spielklasse eine Jugendmannschaft melden kann.

Durch die neue Regelung, dass der Verbandsschiedsrichter dem Gesamtverein zu Gute kommt, erhofft sich der gesamte Schiedsrichterausschuss, dass der Verein generell in die Schiedsrichterausbildung investiert und sowohl junge wie auch alte Schiedsrichter gewinnen kann, die dem Verband helfen, den namentlich anzusetzenden Bereich abzudecken und zu unterstützen. So soll auch gesichert werden, dass Vereinen Jugendschiedsrichter, die aufgrund ihrer Leistung und/oder Alters in den Erwachsenenbereich aufsteigen, dennoch auch weiterhin als Meldung dem Jugendbereich zu Gute kommen können.

Der DHB plant noch in diesem Jahr ein einheitliches Lizenzsystem einzuführen, welches für alle Landesverbände gleichermaßen gelten wird, daher soll, sobald dieses eingeführt wurde, die Begriffe JA- und C-Lizenz gestrichen werden und durch die neuen Lizenzen J3- und E3 ersetzt werden.

Beispiel:

Verein XY hat während der Feldsaison 3 Jugendmannschaften in der Regionalliga gemeldet und während der Hallensaison 4 Mannschaften. Dementsprechend müssten 3,5 Schiedsrichter gemeldet werden. Bei ungeraden Zahlen wird bei 0,5 aufgerundet. Daher müssten 4 Schiedsrichter gestellt werden, die mindestens im Besitz einer JA- oder C-Lizenz sind und die Kriterien zur Anrechnung der Lizenz erfüllen.

Lukas Siebeck
Jugendschiedsrichterreferent



Unterschrift